

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 14. Mai 2007
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 13.11.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 29.11.2019	<i>Status</i>
---	-------------------------------------	---------------

Sachverhalt:

Am 06. Juni 2019 trat die neue Entschädigungsverordnung M-V in Kraft. Die letzte umfassende Anpassung der Entschädigungshöchstsätze gab es durch die Neufassung der Entschädigungsverordnung im Jahr 2013. Eine weitere spürbare Erhöhung der Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei allen kommunalen Ehrenämtern ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Bürokratieaufwendungen anzupassen sowie verstärkt Anreize zu setzen, dass sich weiterhin viele qualifizierte Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten bewerben.

Die Höchstsätze für ehrenamtliche Bürgermeister und Amtsvorsteher wurden u.a. aufgrund eines gestiegenen Zeitaufwandes für die Ausübung des Ehrenamtes und der weiterhin bestehenden Sozialversicherungspflicht zusätzlich angehoben.

Für die Gemeinde Alt Krenzlin sind nachfolgend aufgeführte Höchstsätze für funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen möglich, welche im Vergleich dargestellt werden.

Funktion	Höchstsätze alt	Höchstsätze neu	Bisherige Festlegung in Hauptsatzung
Bürgermeister	700 €	1.000 €	600 €
1. stellv. Bürgermeister	140 €	200 €	0 €
2. stellv. Bürgermeister	70 €	100 €	0 €

Es wird empfohlen, die Entschädigung des Bürgermeisters auf mindestens 800 € anzuheben. Das entspricht ungefähr 1,00 € pro Einwohner. Die Gemeinde Alt Krenzlin zählt mit Stand 30.06.2019 762 Einwohner.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie die sachkundigen Einwohner können nach der neuen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen höchstens 40 € erhalten. Derzeit sind 30 € festgelegt.
Ausschussvorsitzende können für jede von ihnen geleitete Sitzung künftig einen Höchstsatz von 60 € erhalten. Derzeit sind 45 € festgelegt.

Festlegungen zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind in der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin geregelt, deshalb muss die Hauptsatzung dahin gehend geändert werden.

Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass diese nur durch „Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ beschlossen werden kann (§ 5 KV M-V).

Bei der Anzahl aller Mitglieder von 9 ist die „Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertreter“ 5, d.h. mit 5 und mehr Ja- Stimmen ist der Beschlussantrag angenommen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Gemeindevertreter.

Beschlussantrag:

1. „Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage).“

oder

2. Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen.“

.....

Anlage/n:

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Entwurf

(Stand 12.11.2019)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 14. Mai 2007

zuletzt geändert durch Satzung 17. Juli 2019

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 14. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 (Entschädigung) Abs. 1,2,3 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 €.
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.
Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird quartalsweise auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.

Art. 2

Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Tage am 01.01.2020 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeisterin